

Stotzing, am 15.12.2022

Kundmachung

betreffend die Ausschreibung und Durchführung der Wahl der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer gemäß § 33 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020

I. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 06. Dezember 2022, LGBl. Nr. 93/2022, über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer

Aufgrund des § 33 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der 26. März 2023 festgesetzt.

§ 3

Als Stichtag wird der 03. Jänner 2023 bestimmt.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Mag.^a Eisenkopf

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt zur Wahl der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer nach § 47 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz idgF sind
 - a) alle natürlichen Personen, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind;
 - c) alle Miteigentumsgemeinschaften, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind;
 - d) alle Miteigentümer, deren Gemeinschaft am Stichtag Mitglied der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ist, wenn ihr Miteigentumsanteil nach der Fläche gerechnet mindestens 5.700 m² oder auf den Einheitswert berechnet 1.500 Euro übersteigt und die übrigen Voraussetzungen des lit. a (Vollendung des 16. Lebensjahrs), sofern sie nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund im Wählerverzeichnis aufscheinen; der Gemeinschaft selbst steht in diesem Falle das Wahlrecht nicht zu.
2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 47 Abs. 1 und 4 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz idgF, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind.

III. Wahlsprenkel und Wahlbehörden

1. Zur Durchführung und Leitung der Wahl sind die Wahlbehörden berufen.
In der Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter.
Der Gemeindewahlbehörde gehören außerdem drei Beisitzer an.
2. Das Gemeindegebiet wird in 1 Wahlsprenkel eingeteilt, und zwar:
 - a) Wahlsprenkel I *)
 - b) Wahlsprenkel II *)
 - c) Wahlsprenkel III *)
 - d) Wahlsprenkel IV *)
 - e) Wahlsprenkel V *)
3. Für jeden Wahlsprenkel wird eine Sprenkelwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprenkelwahlleiter und drei Beisitzern.

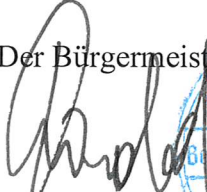
*) Nichtzutreffendes streichen


4. Die Beisitzer (Ersatzmitglieder) der Gemeindewahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der wahlwerbenden Gruppen vom Bezirkswahlleiter berufen.

Die wahlwerbenden Gruppen haben ihre diesbezüglichen **Vorschläge** spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, also **spätestens am 13. Jänner 2023** – ausgenommen die Vorschläge für die Sprengelwahlbehörden; diese sind spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag, also spätestens am **31. Jänner 2023** –, an den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde (Bezirkswahlleiter) zu erstatten.

IV. Abschriften des Wählerverzeichnisses

Jede Wählergruppe kann die Ausfertigung einer Ausfertigung des Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten ab **21. Feber 2023** bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer in Eisenstadt, Esterhazystraße 15, begehren.

Der Bürgermeister

Thomas Tiwald



Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am: 15.12.2022
abgenommen am: 26.03.2023